



Merkblatt über die Gewährung von Starthilfe - Sanierung zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung in Berlin

1. Wo finde ich den Antrag?

Den Antrag finden Sie auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) unter der Rubrik Familie/Kindertagesbetreuung. Sie erhalten das Antragsformular auch bei der

GSE Gesellschaft für StadtEntwicklung gemeinnützige GmbH
- Treuhänder Berlins -
Geschäftsstelle „Kitaausbauprogramm“
Stargarder Str. 8, 10437 Berlin.

Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung (Papierform) mit rechtsverbindlicher/n Unterschrift/en bei der GSE gGmbH einzureichen.

Für die Zusendung von ergänzenden Unterlagen können Sie auch das zentrale Postfach:

E-Mail: kitaausbauprogramm@gseggmbh.de

nutzen.

2. Welche Unterlagen muss ich noch einreichen?

Bitte reichen Sie zusätzlich zu dem vollständig ausgefüllten Antrag folgende Unterlagen in Kopie ein:

- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag
- Vereins- oder Handelsregisterauszug, ggf. notariell beglaubigte Anmeldung
- Mietvertrag über mindestens drei Jahre oder Eigentums-, Pacht- bzw. Nutzungsunterlagen
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Kostenschätzung für die baulich-technische und funktionalen Wiederherstellung sowie eine mit dem Plutzerhalt zusammenhängende Modernisierung
- Verpflichtungserklärung gemäß § 3 Abs. 1 Leistungsgewährungsverordnung (LGV).

Hinweise hierzu finden Sie im Antragsformular und auf der Internetseite der SenBJF.

3. Wer kann gefördert werden?

Bestehende Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der baulich-technischen und funktionalen Wiederherstellung sowie eine mit dem Platzzerhalt zusammenhängende Modernisierung in bestehenden Einrichtungen unterstützt werden. Ziel ist die Wiederherstellung eines gebrauchstauglichen und zweckbestimmt nutzbaren Zustandes.

4. Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Es können Maßnahmen gefördert werden zur Instandsetzung wegen Überalterung und Abnutzung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Umsetzung von bautechnischen Maßnahmen zur Standardanpassung an neue Vorschriften und Gesetze. Dazu zählen insbesondere kitaspezifische Innenausbauten, Installationen und Renovierungen.

Nicht förderfähig sind z.B. die Ausstattung (Möbel, Ausstattungsgegenstände für Gruppenräume, Küche, Bad, Geschirr, Spielzeug), didaktisches Material, Mietkosten, Kautionen, Gebühren, Eigenleistungen und Verbrauchsmaterialien (Lebensmittel, Büromaterial, Bastelmaterial).

Für angemietete Räume sind Maßnahmen, die zu den Verpflichtungen des Vermieters gehören (z.B. energetische Sanierung), nicht förderfähig.

5. Wie hoch ist die Förderung?

Es wird ein Zuschuss von bis zu 2.000 Euro pro zu erhaltenden Platz gewährt, höchstens jedoch 50.000 Euro insgesamt.

6. Welche Voraussetzungen müssen für diese Förderung vorliegen?

Gefördert werden können grundsätzlich bestehende Einrichtungen (Erlaubnis der Kita-Aufsicht nach § 45 SGB VIII) in den Bezirksregionen Berlins, in denen ein besonderer Bedarf an den zu erhaltenen Plätzen der Kindertagesbetreuung besteht.

Regionen, in denen ein besonderer Bedarf an zusätzlichen Plätzen besteht, sind in einem Bedarfsatlas (Förderatlas), kategorisiert nach der Dringlichkeit des Bedarfs, veröffentlicht. Diesen finden Sie auf der Internetseite der SenBJF.

Vor der Antragstellung auf Starthilfe - Sanierung müssen Sie eine Registrierungsnummer bei der Senatsverwaltung für Finanzen unter nachfolgenden Link beantragen, um in die „Transparenzdatenbank“ für Zuwendungsempfänger aufgenommen zu werden.

Ein Merkblatt zur Transparenzdatenbank Berlin finden Sie auf der Internetseite der SenBJF.

Link: https://www.berlin.de/buergeraktiv/informieren/transparenz/transparenzdatenbank/index.cfm?dateiname=organisation_suche_transparenz.cfm&anwender_id=5

7. Wann erhalte ich das bewilligte Geld?

Die Fördermittel zur Starthilfe - Sanierung werden nach der Erteilung des Zuwendungsbescheides als Gesamtbetrag ausgezahlt, wenn Sie die dem Bescheid beigelegte Einverständniserklärung zurücksenden.

8. Muss ich die Verwendung der Starthilfe - Sanierung nachweisen?

Ja, spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vorhabens/der Maßnahmen ist ein Nachweis über die Verwendung der Starthilfe - Sanierung einzureichen. Für den Verwendungsnachweis nutzen Sie bitte das vorgegebene Formular, das Ihnen mit dem Zuwendungsbescheid zugesandt wird. Beachten Sie dabei, dass auch ein zahlenmäßiger Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Starthilfemittel und ein Sachbericht (Beschreibung und Ziele der durchgeführten Maßnahmen) erforderlich sind. Die eingeholten Kostangebote und die Einzelbelege sind nicht einzureichen, aber für ggf. notwendige Prüfungen 6 Jahre bei Ihnen aufzubewahren.

9. Welche Fristen müssen beachtet werden?

- Beginn des Vorhabens/der Maßnahmen:
innerhalb von 3 Monaten nach Bescheiderteilung
- Abforderung der Mittel für das Vorhaben/die Maßnahme:
bis spätestens 15.11. des jeweiligen Bewilligungsjahres
- späteste Abgabe des Verwendungsnachweises:
spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme/des Vorhabens

Möchten Sie noch mehr zur Starthilfe - Sanierung erfahren, lesen Sie die ausführliche Förderrichtlinie zum Förderprogramm.